

Landeskirchenamt	Sitzung LKA	22.10.2024	TOP 3.1.1
Az.: LKA 3303-002 – P Bot / P Si / R Hu	Sitzung KL	15./16.11.2024	TOP 5.5
	Sitzung RA	17.12.2024	TOP 6
	Sitzung KL	10./11.01.2025	TOP 5.8
	Tagung LS	20.-22.02.2025	TOP 3.1

Vorlage

zur Beratung im Kollegium des Landeskirchenamtes
- Große Runde -
zur Beratung in der Kirchenleitung
zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG)

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 11.12.2013 (KABl. 2013, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 31.10.2022 (KABl. S. 482) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage, wird von der Landessynode beschlossen.
2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Kapazitäten für die Prädikantenausbildung zu überprüfen und auf der Grundlage eines Konzepts zur Verbesserung der Ausbildung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten eine Novellierung des Prädikantengesetzes zu erarbeiten und der Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

A. Problem / Herausforderung und Zielsetzung:

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Prädikantinnen und Prädikanten haben sich verändert und der Bedarf nach dem Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in den Kirchengemeinden, den Hauptbereichen und den kirchlichen Einrichtungen ist gestiegen. Durch den kontinuierlichen Rückgang an Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden ist der Bedarf an Personen, die mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt sind, stark gestiegen.

Jährlich müssen in der Nordkirche durchschnittlich fünf Dienstaufträge aufgrund der aktuellen Altersbeschränkung (70 Jahre + max. 5 Jahre Verlängerung = 75 Jahre) gem. § 10 PrädG beendet werden. Dies wurde dem Prädikantenausschuss bereits mehrfach als nicht mehr zeitgemäß, schwierig zu kommunizieren und bedauerlich rückgemeldet.

B. Lösung:

Die Aufhebung der Altersgrenze bzw. des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Prädikantengesetzes.

C. Alternativen:

Die Regelung wird wie bisher belassen, was dazu führen würde, dass die Dienstaufträge von Prädikantinnen und Prädikanten altersbedingt auslaufen würden.

D. Finanzielle Auswirkungen:

keine

E. Folgenabschätzung:

E.1 Kirchengemeinden:

Durch den Wegfall der Altersgrenze kann die Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten auch noch zum Eintritt in den Ruhestand bzw. im höheren Alter stattfinden. Die öffentliche Wortverkündigung und die Durchführung von Kasualien könnte in größerem Umfang von Prädikantinnen und Prädikanten wahrgenommen werden, da die Anzahl der Prädikantinnen und Prädikanten sich durch die Aufhebung der Altersgrenze um ca. 11 Prädikantinnen bzw. Prädikanten erhöht und sich im Laufe der Zeit durch ältere Prädikantinnen und Prädikanten weiter erhöhen wird. Bei einer größeren Zahl an Prädikantinnen und Prädikanten könnten Dienstaufträge auch Dienstorte in weiteren Kirchengemeinden und anderen Stellen vorsehen.

E.2 Kirchenkreise:

Durch den Wegfall der Altersgrenze steigt die Anzahl der Prädikantinnen und Prädikanten.

E.3 Landeskirchliche Ebene:

Durch den Wegfall der Altersgrenze steigt die Anzahl der Prädikantinnen und Prädikanten.

E.4 Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

Unmittelbare Auswirkungen bestehen nicht. Allerdings spricht sich die Junge Nordkirche gegen Altersgrenzen aus, die junge Menschen daran hindern, vor dem 18. Lebensjahr mit der Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten zu beginnen. Das Anliegen der Jungen Nordkirche wird im weiteren Bearbeitungsprozess des Prädikantenwesens aufgenommen, da es umfassenderen Änderungsbedarf bedeutet.

F. Weitere mögliche Folgen:

Erhöhte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen für Prädikantinnen und Prädikanten.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Landeskirchenamt:

Haushaltsbeauftragte

ja

Nr.	Gremium / Stelle	Stellungnahme
G1	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	03.05.2024
G2	Theologische Kammer	03.05.2024
G3	Rechtsausschuss	17.12.2024 Zustimmung
G4	Junge Nordkirche	23.04.2024
G5	Pastorinnen- und Pastorenvertretung	30.04.2024
G6	Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten	26.09.2024
G7	Konvente der Pröpstinnen und Pröpste	MP 03.07.2024 SH 03.05.2024 HH-HL 29.04.2024
G8	Votum der VELKD	08.10.2024 Zustimmung VELKD

H. Zeitplanung:

Junge Nordkirche	erfolgt am 15.04.2024
Pastorenvertretung	erfolgt am 30.04.2024
Theologische Kammer	erfolgt am 03.05.2024
Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	erfolgt am 15./16.11.2024
Beratung Rechtsausschuss	erfolgt am 17.12.2024
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	erfolgt am 10./11.01.2025
Beratung Landessynode	vorgesehen am 20./22.02.2024

Anlagen:

- 1) Entwurf Kirchengesetz zur Änderung des Prädikantengesetzes
- 2) Begründung: Kirchengesetz zur Änderung des Prädikantengesetzes
- 3) Stellungnahmen G1-G8
- 4) Prädikantengesetz

Begründung:

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Prädikantinnen und Prädikanten haben sich in den letzten Jahren verändert und der Bedarf nach dem Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in den Kirchengemeinden, den Hauptbereichen und den kirchlichen Einrichtungen ist gestiegen.

Zurzeit (Stand 2024) sind ca. 200 Prädikantinnen und Prädikanten mit aktuellem Dienstauftrag in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erfasst. Im Jahr 2015 waren es ca. 100 Prädikantinnen und Prädikanten.

Kirchenkreis	Anzahl Prädikantinnen und Prädikanten mit aktuellem Dienstauftrag
Altholstein	11
Dithmarschen	7
HH-Ost	34
HH-West/Südholstein	11
Lübeck-Lauenburg	12
Mecklenburg	44
Nordfriesland	5
Ostholstein	3
Plön-Segeberg	7
Pommern	18
Rantzeu-Münsterdorf	10
Rendsburg-Eckernförde	8
Schleswig-Flensburg	17
	<u>187</u>

Sprengel Hamburg und Lübeck	57
Sprengel Mecklenburg und Pommern	62
Sprengel Schleswig und Holstein	68

Stand: 13.09.2024

Mit dem starken Rückgang der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren in den nächsten Jahren wird auch die Anzahl der Personen in der öffentlichen Wortverkündigung abnehmen. Der Bedarf an Prädikantinnen und Prädikanten in der öffentlichen Wortverkündigung wird deshalb in den nächsten Jahren noch (weiter) ansteigen. Eine Aufhebung der Altersgrenze für Prädikantinnen und Prädikanten wird unterstützend hilfreich sein.

Zum VELKD-Prozess:

Parallel zum Projekt einer Anpassung des Prädikantengesetzes der Nordkirche wird derzeit die Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen vom 3. März 2008 (ABl. VELKD, Bd. VII, S. 395) überarbeitet. Am 13. November 2023 hat die Generalsynode der VELKD die „Rahmenvereinbarung/Empfehlungen zur Regelung der Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten in das Amt der Wortverkündigung“ beschlossen. Die Generalsynode empfiehlt den Gliedkirchen der VELKD, sich diese zu eigen zu machen und ihre Rechtsordnungen darauf abzustimmen. Es handelt sich noch nicht um eine endgültige Änderung der bestehenden Richtlinien, die voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2025 erwartet wird. Zurzeit wird der Themenbereich der Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenamt der EKD geprüft und soll dann Eingang in die Richtlinien finden. Da der Zeitpunkt neuer Richtlinien der VELKD derzeit noch nicht feststeht, sollte die Aufhebung der Regelung der Altersgrenze dem VELKD-Prozess vorgezogen werden, um zu verhindern, dass Prädikantinnen oder Prädikanten aus dem Dienst ausscheiden müssen.

Die Beratungen der Landessynode im September 2024 und im November 2024 lassen es geraten erscheinen, grundsätzliche Änderungen des Prädikantengesetzes erst dann vorzunehmen, wenn finale Entscheidungen der Landessynode zu den Vorschlägen der Projektgruppen des Zukunftsprozesses „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“ und „Finanzstrategie der Nordkirche“ gefallen sind.

Unabhängig davon ist es hingegen sinnvoll, eine Aufhebung der Altersgrenze im Prädikantengesetz zeitnah vorzunehmen, da eine grundlegende Überarbeitung des Prädikantengesetzes erst mittelfristig vorgenommen werden kann.

Eine Weiterarbeit an dem Thema des Prädikantenwesens erfolgt, wenn die Rechtslage auf VELKD-Ebene geklärt ist. Zudem kann die Bearbeitung auch gut mit dem Zukunftsprozess der Nordkirche verbunden werden.

gez.
Wolfgang Boten

ANLAGE 1

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten

Vom ... 2025

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Prädikantengesetzes

1. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Az. 3303-002 – P Bot

ANLAGE 2

Begründung Kirchengesetz zur Änderung des Prädikantengesetzes

Allgemeines

Zurzeit (Stand 2024) sind ca. 200 Prädikantinnen und Prädikanten mit aktuellem Dienstauftrag in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tätig. Im Jahr 2015 waren es noch ca. 100 Prädikantinnen und Prädikanten.

Zur Änderung von § 10 Absatz 1 Nummer 3 Beendigung des Dienstauftrages

Bisher ist in § 10 Absatz 1 Nummer 3 PrädG festgelegt, dass mit Vollendung des 70. Lebensjahres, also mit dem 70. Geburtstag, ein Dienstauftrag automatisch endet, es sei denn, es wurde vorher der Dienstauftrag nach § 6 Absatz 6 PrädG verlängert. Eine Verlängerung war bisher bis maximal fünf Jahre möglich, so dass eine maximale Altersgrenze des vollendeten 75. Lebensjahres erreicht werden kann.

1.

Mit der Streichung der Altersgrenze der Prädikantinnen und Prädikanten wird dem demografischen Wandel Rechnung getragen. Der Jahrgang 1964 ist mit ca. 1.357.000 Geburten eine große Alterskohorte, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen wird und damit eine gute Ressource für die Ausbildung zur Prädikantin / zum Prädikanten bilden wird. Durch eine Streichung der Altersgrenze ist es noch sinnvoll, nach dem Eintreten in den Ruhestand mit der dreijährigen Ausbildung zu beginnen, da mit der Heraufsetzung der Altersgrenze ein großes Zeitfenster für die Ausübung des Dienstes als Prädikantin oder Prädikant verbleibt. Die Alterskohorten der Jahrgänge 1974ff. mit nur etwas über 800.000 Geburten pro Jahr sind über 30 % geringer, so dass befürchtet werden muss, dass der „Nachwuchs“ an Prädikantinnen und Prädikanten geringer wird, aber dafür eine gewisse Kompensation durch die älteren Jahrgänge stattfindet. Die Verringerung des potenziellen Nachwuchses für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist nicht nur dem demografischen Faktor geschuldet, sondern auch der Tatsache, dass die Kirchenmitgliedschaft in den jüngeren Alterskohorten nicht nur absolut, sondern auch relativ geringer ist. Die Alterskohorte über 70 hat bei einem Anteil an der Bevölkerung von 17,6 % einen Anteil von 20,8 % der Kirchenmitglieder. Die Alterskohorte von 40-49 Jahren hat nur noch einen Anteil von 13,9 % an der Bevölkerung und von 12,8 % der Kirchenmitglieder.

2.

Nach dem Stand der Forschung – Auskunft der „Fachstelle Ältere der Nordkirche“ – ist in der Gegenwart das kalendarische Alter nicht deckungsgleich mit dem biologischen Alter. Das Alter ist allein kein Kriterium zur Beurteilung der individuellen Leistungsfähigkeit. In der Schrift „Im Alter neu werden können. Evangelische Perspektiven für Individuum, Gesellschaft und Kirche. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“, Gütersloh 2009, S. 59 heißt es: „Das kalendarische Lebensalter allein ist jedoch nicht der geeignete Anknüpfungspunkt. Das starre Festhalten an Altersgrenzen ist angesichts der Vielfalt von Kompetenz- und Lebensformen im Alter nicht mehr angemessen.“

3.

Im Vergleich zu anderen Landeskirchen ist die Altersgrenze in der Nordkirche relativ niedrig. In der Ev. Landeskirche in Baden liegt die Altersgrenze für einen Dienstauftrag bei der Vollendung des 80. Lebensjahres, in der Ev. Luth-Kirche in Bayern ist eine befristete Verlängerung nach Vollendung des 77. Lebensjahres möglich, in anderen Landeskirchen, z. B. in der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth Landeskirche Hannovers, in der Ev.-Luth Kirche in Hessen und Nassau, der Ev. Kirche in Mitteldeutschland gibt es keine Altersbeschränkungen.

Altersgrenzen bei Prädikantinnen und Prädikanten nach Landeskirchen			
Landeskirche	Beauftragung/ Berufung m. d. Wortverkündigung	Dienstauftrag (z. T. nicht bekannt oder geregelt)	Zulassung zur Ausbildung
VELKD RiLi	Keine	Keine	Keine
Ev. Landeskirche Anhalts	Keine	Keine	Keine
Ev. Landeskirche in Baden	Endet mit Vollend. 74. LJ für drei Jahre Befristung; Ende ab Vollend. 80. LJ	Keine	Bis Vollend. 68. LJ
Ev.-Luth in Bayern	Endet mit Vollend. 77. LJ, befristete Verlängerung möglich	Mit Vollend. des 77. Lebensjahres, wenn der bestimmte Dienst nicht verlängert wird	
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	Bis Vollend. 75. LJ möglich; eine weitere Beauftrag. möglich	Keine	Keine
Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig	Keine	Keine	Keine
Bremische Ev. Landeskirche	Keine	Keine	Keine
Ev.-Luth. Landeskirche Hannover	Keine	Keine	Keine
Ev. Kirche in Hessen und Nassau	Keine	Keine	Keine
Ev. Kirche v. Kurhessen-Waldeck	Keine	Ende der Beauftragung mit Vollend. 70. LJ; max. Verlängerung um 6 Jahre	
Lippische Landeskirche	Endet mit Beend. des 72. LJ; Verlängerung	Keine	Keine

	bis Vollend. 75. LJ möglich		
Ev. Kirche in Mitteldeutschland	Keine	Keine	Keine
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland	Keine	Bis Vollend. 70. LJ; Verlängerung bis 75. LJ möglich	Keine
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	Endet mit Vollend. 75 LJ, Verlängerung auf Antrag		
Ev. Kirche der Pfalz	Keine	Keine	Keine
Ev. Kirche im Rheinland	Keine	Keine	Keine
Ev.-Luth. Kirche Sachsens	Keine	Keine	Keine
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	Endet mit Vollend. 72. LJ; Verlängerung bis Vollend. 75. LJ möglich	Keine	Keine
Evangelische Kirche von Westfalen	Endet mit Vollend. 75. LJ	Keine	Keine
Evangelische Kirche von Württemberg	Endet mit Vollend. 75. LJ; einzelne Gottesdienste danach möglich	Keine	i. d. R. Beginn über 24 und unter 66 Jahren

Eine relativ niedrige Altersgrenze für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten kann als diskriminierend empfunden werden: „Noch im Alter werden sie Früchte tragen, kraftvoll und lebendig werden sie sein“ (Psalm 92,15; BigS). Daher wendet sich die Aufhebung der Altersgrenze gegen Altersdiskriminierung.

4.

Der Prädikantenausschuss hält es für sinnvoll, grundsätzliche Änderungen am Prädikantengesetz vorzunehmen (u.a. Streichung der grundsätzlichen Ehrenamtlichkeit des Prädikantendienstes, erweiterter Einsatzbereich von Prädikantinnen und Prädikanten über die Ortsgemeinde hinaus in Einrichtungen). Die Beratungen der Landessynode im September 2024 und im November 2024 lassen es geraten erscheinen, grundsätzliche Änderungen des Prädikantengesetzes erst dann vorzunehmen, wenn finale Entscheidungen der Landessynode zu den Vorschlägen der Projektgruppen des Zukunftsprozesses „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“ und „Finanzstrategie der Nordkirche“ gefallen sind.

5.

Mit dem starken Rückgang der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren in den nächsten Jahren wird auch die Anzahl der Personen in der öffentlichen Wortverkündigung abnehmen. Zurzeit befinden sich 1446 Pastorinnen und Pastoren in einem Dienstverhältnis mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Nach der PEP-Prognose werden es im Jahr 2030 noch ca. 1145 Pfarrpersonen sein, im Jahr 2035 ca. 771 Pfarrpersonen. Dies hat zur Folge,

dass die Anzahl der Gemeindeglieder nach den vorliegenden Berechnungen – auch bei dem prognostizierten starken Rückgang der Gemeindeglieder in den nächsten Jahrzehnten - pro Pfarrperson steigen wird: Der Bedarf an Prädikantinnen und Prädikanten in der öffentlichen Wortverkündigung wird deshalb in den nächsten Jahren voraussichtlich noch (weiter) ansteigen. Eine Anhebung der Altersgrenze für Prädikantinnen und Prädikanten wird in dieser Situation unterstützend hilfreich sein.

ANLAGE 3

Auszüge aus den Stellungnahmen der zurückgezogenen Vorlage zur Änderung des Prädikantengesetzes April/Mai 2024

Ursprünglich war eine umfassendere Änderung des Prädikantenwesens in Planung. Die Stellungnahmen sind daher vor dem Hintergrund einer seinerzeit diskutierten umfangreicheren Änderung des Prädikantengesetzes eingegangen (zum Beispiel Streichung der Ehrenamtlichkeit, erweiterter Einsatzbereich von Prädikantinnen und Prädikanten über die Ortsgemeinde hinaus in Einrichtungen). Die Beratungen der Landessynode im September 2024 und im November 2024 lassen es geraten erscheinen, grundsätzliche Änderungen des Prädikantengesetzes erst dann vorzunehmen, wenn finale Entscheidungen der Landessynode zu den Vorschlägen der Projektgruppen des Zukunftsprozesses „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“ und „Finanzstrategie der Nordkirche“ gefallen sind.

Unabhängig davon ist es hingegen sinnvoll, eine Aufhebung der Altersgrenze im Prädikantengesetz zeitnah vorzunehmen, da eine grundlegende Überarbeitung des Prädikantengesetzes erst mittelfristig vorgenommen werden kann.

G1 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit

(Nele Bastian, Kiel, 03.05.2024)

Der hier vorgeschlagene Beschluss bezieht sich auf die sich verändernden Rahmenbedingungen für die Arbeit der Prädikant*innen und auf einen gestiegenen Bedarf an ihren Diensten. Unter anderem wird als eine Lösung die Anhebung der Altersgrenze für das Ende eines Dienstauftrages vorgeschlagen.

Als Teil der Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) merke ich hierzu an, dass das Lebensalter grundsätzlich keine angemessene Voraussetzung für Rechtsnormen darstellen sollte. Es ist ein unzulängliches Kriterium zur Beurteilung individueller Leistungsfähigkeit, Änderungsbereitschaft, Lernfähigkeit oder auch der Dauer des Verbleibs. Altersgemischte Dienstgemeinschaften können durch den Austausch unterschiedlicher Hintergründe und Erfahrungen zudem einen dienstlichen Mehrwert schaffen.

Altersneutrale Lösungen sind zu bevorzugen. Insbesondere aus ökonomischen Gründen erscheint es mir zugleich nachvollziehbar, nach Rahmenbedingungen zu suchen, die den Beginn und das Ende der Prädikantenarbeit regeln und den Bedarf an Prädikant*innen abdecken. In diesem Zusammenhang erscheint mir die Anhebung der Dienstdauergrenze bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Altersgrenze als angemessenes Mittel. Es ermöglicht den Prädikant*innen, ihre individuelle Situation bei der Beurteilung für einen Dienstauftrag mit einzubeziehen. Damit stimme ich Ihrem Vorhaben zu und wünsche gutes Gelingen.

G2 Theologische Kammer

(Almut Witt, Vorsitzende der Theologischen Kammer, Kiel, 03.05.2024)

... Wir freuen uns über alle Änderungen, die eine Stärkung dieses besonderen Amtes fördern, sodass wir als Evangelische Kirche unserem Anspruch eines Priestertums aller Getauften immer stärker nachkommen.

Ebenso wird die neue Altersregelung begrüßt. Im Unterschied zur Gesetzesänderung schlagen wir aber vor, bei der Regelung das offizielle Renteneintrittsalter zur Grundlage zu nehmen. Da diese differenzieren und variabel sind, würde das bedeuten, dass zurzeit mit der (vollen) Ausbildung auch noch im 68. Lebensjahr begonnen werden könnte. Entsprechend verschöbe sich die bischöfliche Beauftragung mit der Wortverkündigung auf das 72. Lebensjahr. Der Dienstauftrag würde dann zukünftig - unabhängig vom Zeitpunkt der Verlängerung des Auftrags - erst mit Vollendung des 77. Lebensjahres enden.

Die mögliche Verlängerung der Beauftragung ab Vollendung des 77. Lebensjahr um jeweils weitere zwei Jahre begrüßen wir ebenfalls, weisen aber darauf hin, dass diese nicht „automatisch“ ausgesprochen werden sollte. Ein begleitendes Gespräch bzw. eine bewusste Gestaltung der Verlängerung zwischen allen Beteiligten wäre hier sinnvoll.

Durch diese Neuregelung wird eine Altersdiskriminierung nach unten wie nach oben vermieden, da es für die jüngere Generation attraktiver wird, sich dem Prädikant*innendienst zu öffnen und die ältere Generation nicht pauschal durch eine Altersobergrenze diffamiert wird.

G3 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat der Vorlage in seiner Sitzung am 17.12.2024 uneingeschränkt zugestimmt und der Kirchenleitung empfohlen, das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten in zweiter Lesung zu beschließen.

G4 Junge Nordkirche

(vorstand.nkjb@junge.nordkirche.de, 23.04.2024)

Der Ausschuss bittet darum, die Bedarfe junger Menschen zu berücksichtigen und Prädikant*innen in der Arbeit mit jungen Menschen mitzudenken. Mögliche Haupteinsatzorte, die nicht zwingend an gemeindliche Strukturen gebunden sind, sind für junge Menschen z.B. Jugendkirchen, Schulgemeinden, Pfadfinderstämme, Gemeinden auf Zeit auf Freizeiten. Hier finden Gottesdienste statt, viele mit Abendmahl und Taufe (z.B. bei Kinder- und Jugendfreizeiten).

Eine Ausbildung, die erst erfolgen kann mit Volljährigkeit, nimmt zudem die Konfirmation wenig ernst. In der Konfirmation erhalten junge Menschen alle Rechte innerhalb der evangelischen Kirche. Die für das passive Wahlrecht zum KGR bestehende Einschränkung der allgemeinen Geschäftsfähigkeit ist hier nicht einleuchtend. Auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass viele junge Menschen die Möglichkeit dieser Ausbildung nutzen würden, ist alleine die Einschränkung wenig einladend für junge Menschen, überhaupt über eine Prädikant*innenausbildung nachzudenken. Über die entstehenden hohen Kosten der Fortbildungen für die Kirchengemeinden und mögliche Rückzahlungen der Teilnehmenden bei einem Umzug oder ähnlichem, könnte es vorab einen Austausch und Absprachen geben.

Zudem nimmt eine Ausbildung zur*um Prädikant*in, die auch die Themen der jungen Generation aufnimmt, junge Menschen grundsätzlich in ihren Interessen, Bedürfnissen und Wünschen ernst. Eine solche Ausbildung stärkt die Identität und Stabilität sowohl derjenigen, die die Ausbildung durchlaufen als auch später derjenigen, die Gottesdienstteilnehmenden sind. Sie ist außerdem eine Möglichkeit für junge Menschen, konstante soziale Bezüge mit der Kirchengemeinde bzw. den Orten der Verkündigung zu knüpfen und anderen jungen Menschen Mitarbeit (z.B. in der musikalischen Gestaltung) in den Gottesdiensten aufzuzeigen.

G5 Pastorinnen- und Pastorenvertretung

(Pastor Axel Prüfer (Vors. der PV), Pastor Joachim Gerber (stv. Vors. PV), Pastor Bernd Böttger (SBV), Körchow, den 30. April 2024)

4. Warum soll Prädikantinnen und Prädikanten gestattet werden, bei guter Gesundheit auch über das 75. Lebensjahr hinaus ihren Dienst zu versehen (Entwurf § 6 Abs. 7), was Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich nicht gestattet ist (§ 87 a Absatz 2 PfdG.EKD)?

7. Ergibt es nicht ein seltsames Bild von einer Kirche, wenn auf der einen Seite in allen Gremien den ehrenamtlichen Jugendlichen ein Recht auf Repräsentanz und Mitsprache garantiert wird und auf der anderen Seite den ehrenamtlichen Älteren vor allem die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die Gottesdienste und Amtshandlungen übertragen werden?

Zu § 10 Absatz 1 Nr. 3: Diese Änderung wird abgelehnt. Die bisherige Regelung erscheint hier ausreichend (s. o. Frage 4. und die Ausführungen zu § 6 Absatz 7). Wenn es, wie die Begründung nahelegt, der Landeskirche um die Versorgung der Gemeinden mit einem flächendeckenden Angebot von Gottesdiensten geht, dann könnte sie ebenso gut dafür sorgen, dass auch Pastorinnen und Pastoren der geburtenstarken Jahrgänge diesen Dienst jenseits der Regelaltersgrenze von höchstens 67 Jahren tun ...; denn der in der Begründung zitierte Psalm 92, Vers 15 gilt nicht minder für Pfarrpersonen.

G6 Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

Der Ausschuss hält es für notwendig, dass die Altersgrenze in § 10 Absatz 1 Nr. 3 zeitnah aufgehoben wird. Damit wird dem Stand der Forschung zur Leistungsfähigkeit im Alter Rechnung getragen.

Die große, leistungsfähige und in den Kirchengemeinden engagierte Alterskohorte der geburtenstarken Jahrgänge, hat nun auch nach Eintritt in den Ruhestand noch die Möglichkeit, die Ausbildung zur Prädikantin / zum Prädikanten zu beginnen. Darüber hinaus haben ältere Prädikant*innen noch über einen längeren Zeitraum in den Kirchengemeinden tätig zu sein.

Von älteren leistungsfähigen Prädikant*innen, die aufgrund der Altersgrenze aus dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung ausscheiden mussten, ist die Altersgrenze als diskriminierend empfunden worden.

G7 Konvente der Pröpstinnen und Pröpste

Mecklenburg und Pommern

Der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste im Sprengel Mecklenburg und Pommern hat sich auf seiner Sitzung am 3. Juli 2024 intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen des Prädikantengesetzes befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 2 Absatz 2 (neu): „Die Ausbildung soll nicht später als im 66. Lebensjahr begonnen werden.“ Der Konvent hält die vorgeschlagene Altersgrenze für zu niedrig und plädiert dafür, sie auf das 70. Lebensjahr anzuheben. Der Eintritt in den Ruhestand ist für viele Menschen eine Zeit der Neuorientierung. Sie verspüren den Wunsch, die neu zur Verfügung stehende Zeit sinnvoll einzusetzen. Häufig folgen noch viele Jahre guter Gesundheit und geistiger Fitness – aus diesem Grund wird im Neuentwurf in § 6 Absatz 7 die Beauftragung auch über das 75. Lebensjahr hinaus ermöglicht. Die Nordkirche würde davon profitieren, wenn sie Menschen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben noch eine gewisse Zeit einräumt,

sich für die Prädikantenausbildung zu entscheiden. Die Richtlinien der VELKD sehen gar keine Altersgrenze vor, ebenso die meisten anderen EKD-Gliedkirchen.

Hamburg und Lübeck

Anlässlich der geplanten Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) haben die Pröpstinnen und Pröpste im Sprengel Hamburg und Lübeck (Bischöfin Kirsten Fehrs) in ihrer Pröpstekonventssitzung am 18. April 2024 über die vorgeschlagenen Änderungen beraten und geben hierzu folgende Stellungnahme ab:

... 1. Altersbegrenzung: Der Pröpstekonvent des Sprengels Hamburg und Lübeck stimmt zu, dass die bischöfliche Beauftragung nur bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich ist und der Prädikant, die Prädikantin zu Beginn der Ausbildung nicht älter als 65 Jahre als sein sollte.

Schleswig und Holstein

Der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste im Sprengel Schleswig und Holstein hat gemeinsam mit Bischöfin Nora Steen nach Vorstellung des Entwurfes durch Pastor Wolfgang Boten am 25. April 2024 über die Änderung des Kirchengesetzes beraten. Auf dieser Grundlage nimmt der Konvent wie folgt Stellung:

2. Ebenso begrüßt der Konvent die geplante Änderung der Altersbeschränkung, die fortan einen befristeten (jeweils für zwei weitere Jahre) Dienstauftrag auch über das 75. Lebensjahr hinaus ermöglicht. Die Pröpst*innen betonen auch hier, dass es ihrer Wahrnehmung nach den Bedarfen und Wünschen vor Ort entspricht und den Gemeinden hilft.

G8 Votum der VELKD

Die Zustimmung der VELKD ist am 8. Oktober 2024 per Mail erfolgt.

ANLAGE 4

Kirchengesetz zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG)

Vom 11. Dezember 2013

(KABl. 2014 S. 106)

Vollzitat:

Prädikantengesetz vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106), das durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
1	Artikel 3 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	31. Oktober 2022	KABl. S. 482	§ 5 Abs. 3 bish. Abs. 4 und 5	aufgehoben werden Abs. 3 und 4

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt den ehrenamtlichen Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung.
- (2) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beruft geeignete und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß, indem sie Prädikantinnen und Prädikanten mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. ²Nach Maßgabe des Dienstauftrages und einer Dienstvereinbarung leiten Prädikantinnen und Prädikanten Gottesdienste und verwalten die Sakramente.

§ 2

Ausbildung

- (1) ¹Der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten geht eine Ausbildung seitens der Landeskirche voraus. ²Die Ausbildung vermittelt die Befähigung zur freien Wortverkündigung, zur Leitung des Gottesdienstes und zur Sakramentsverwaltung. ³Sie erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchenleitung festgelegten landeskirchlichen Ausbildungsplanes (Curriculum).
- (2) Vergleichbare Ausbildungsgänge der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen oder anderer Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, können im Einzelfall anerkannt werden.
- (3) ¹Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines Antrags der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll, an den Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (§ 3). ²Der Antrag bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.

§ 3

Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

- (1) ¹Der Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenausschuss) besteht aus neun Mitgliedern. ²Ihm gehören an:
1. sieben Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, davon
 - a) jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck, dem Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie dem Sprengel Schleswig und Holstein,
 - b) drei weitere Mitglieder, die ehrenamtlich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitarbeiten und von denen eines beauftragte Prädikantin bzw. beauftragter Prädikant sein muss,
 - c) eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der mit der Ausbildung oder Begleitung des Dienstes von Prädikantinnen und Prädikanten betraut ist.
 2. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes, die bzw. der von diesem Dezernat zu benennen ist,

3. eine bzw. ein für die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten zuständige Mitarbeiterin bzw. zuständiger Mitarbeiter des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3)¹, die bzw. der von der Hauptbereichsleitung zu benennen ist.

(2) Der Prädikantenausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung und Umsetzung des landeskirchlichen Curriculums,
2. Entscheidung über die Aufnahme in die Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten,
3. Entscheidung über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungsgänge nach § 2 Absatz 2,
4. Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen,
5. Abgabe von Empfehlungen für die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prädikantenausschusses beträgt sechs Jahre.

(4) Ein Mitglied des Prädikantenausschusses scheidet vorzeitig aus dem Prädikantenausschuss aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes,
2. durch Beschluss des berufenden Gremiums bzw. der benennenden Stelle,
3. durch die vom Landeskirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für die Berufung.

(5) Die Aufsicht über den Prädikantenausschuss liegt beim zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes.

§ 4

Beauftragung

(1) ¹Die Beauftragung erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll. ²Der Antrag bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst sowie einer Empfehlung des Prädikantenausschusses.

(2) Mit dem Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten kann beauftragt werden, wer

1. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Mitglied des Kirchengemeinderates wählbar ist und sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt,
2. für die Beauftragung geeignet ist,
3. die Ausbildung nach § 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
4. zur Übernahme des Prädikantendienstes bereit ist.

(3) Über die Beauftragung entscheidet die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof.

¹ Red. Anm.: Der Name des Hauptbereichs lautet gemäß § 28 Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) in der jeweils geltenden Fassung seit dem 1. Januar 2018 „Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.

(4) ¹Die Versagung der Beauftragung ist der betroffenen Person gegenüber in einem persönlichen Gespräch zu begründen. ²Gegen die Versagung ist ein Widerspruch nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden. ³Wird ein Verfahrensmangel festgestellt, ist die Entscheidung nach Absatz 3 erneut zu treffen. ⁴Eine kirchengerichtliche Überprüfung der Versagung der Beauftragung findet nicht statt.

§ 5

Vollzug der Beauftragung

(1) ¹Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung mit dem Prädikantendienst beauftragt, gesegnet und in den Dienst gesandt. ²Durch die Beauftragung sind die Prädikantinnen und Prädikanten verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt wird, auszuüben.

(2) ¹Vor Vollzug der Beauftragung erklären die zu Beauftragenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Beauftragung einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen. ²Sie geben dazu folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, den mir übertragenen Dienst nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht treu und gewissenhaft auszuüben, die dienstliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht. Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

(3) ¹Über die Beauftragung erhält die Prädikantin bzw. der Prädikant eine Urkunde. ²Das Landeskirchenamt erhält eine Zweitschrift der Urkunde.

(4) ¹Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.²Das Landeskirchenamt führt das amtliche Verzeichnis der Prädikantinnen und Prädikanten.

§ 6

Dienstauftrag

(1) Aufgrund der Beauftragung erteilt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Prädikantin bzw. dem Prädikanten einen schriftlichen Dienstauftrag.

(2) Der Dienstauftrag bestimmt den örtlichen Dienstbereich.

(3) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit der Prädikantin bzw. dem Prädikanten Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden.

(4) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht.

(5) Im Ausnahmefall kann der Dienstauftrag bei Nachweis entsprechender Fortbildungen regeln, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vornehmen kann.

(6) Der Dienstauftrag ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen und kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant ihren bzw. seinen Dienst

² Red. Anm.: Vgl. KABL. 2014 S. 153, 280, 319, 425; 2015 S. 159; 2016 S. 111, 207, 254; 2017 S. 460; 2018 S. 83, S. 255; 2020 S. 310,383; 2021 S. 246; 2022 S. 513; KABL. B 2024 S. 38, S. 59.

versieht, verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden.

(7) Voraussetzung für den Dienstauftrag ist das Vorliegen einer genehmigungsfähigen Dienstvereinbarung nach § 7.

(8) 1Die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt erhalten eine Zweitschrift des Dienstauftrages. 2Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst informiert die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt über Veränderungen oder eine Beendigung des Dienstauftrages.

§ 7

Dienstvereinbarung

(1) 1Zur Konkretisierung des Dienstes der Prädikantin bzw. des Prädikanten schließen Kirchengemeinde und Prädikantin bzw. Prädikant eine Dienstvereinbarung. 2Der Kirchengemeinderat stellt das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.

(2) Die Dienstvereinbarung regelt insbesondere

1. den konkreten Dienstbereich auf dem Gebiet der Kirchengemeinde, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll,
2. den Umfang, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste übernimmt,
3. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übernimmt,
4. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht,
5. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vollzieht,
6. die Teilnahme an Dienstbesprechungen, wenn wichtige Fragen zum Amt der Verkündigung besprochen werden,
7. die Hinzuziehung zu Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verfassung,
8. die Teilnahme an Fortbildungen.

(3) Die Dienstvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.

§ 8

Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

(1) 1Prädikantinnen und Prädikanten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. 2Der Dienst begründet kein berufliches Dienst- oder Anstellungsverhältnis.

(2) 1Prädikantinnen und Prädikanten sind ihrem Dienst an das in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltende Recht gebunden. 2Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht.

- (3) Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten in Ausübung ihres Dienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (4) Vor der Vornahme von Gottesdiensten mit Taufen, Trauungen und Bestattungen stellt die Prädikantin bzw. der Prädikant das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin oder mit dem zuständigen Pastor her.
- (5) Prädikantinnen und Prädikanten tragen bei Ausübung ihres Dienstes gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 den „Allgemeinen Talar für Prädikantinnen bzw. Prädikanten“.
- (6) Prädikantinnen und Prädikanten sollen an dem für sie vorgesehenen Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten im Sinne von § 9 Absatz 3 teilnehmen.
- (7) Prädikantinnen und Prädikanten haben im Rahmen des geltenden Rechtes und nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihres Dienstes entstehenden Aufwendungen.
- (8) 1Prädikantinnen und Prädikanten sind berechtigt und verpflichtet, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. 2Sie haben im Rahmen des geltenden Rechts sowie nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Übernahme der entstehenden Kosten.
- (9) Während des Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

§ 9

Begleitung des Dienstes und Aufsicht

- (1) Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor unterstützt und begleitet.
- (2) 1Die Aufsicht über Lehre und Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten liegt bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. 2Im Rahmen der Dienstaufsicht ist die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst berechtigt, Prädikantinnen und Prädikanten zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.
- (3) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst trägt Sorge für die Einrichtung eines Konventes der Prädikantinnen und Prädikanten.
- (4) Die Visitation des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten findet im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst statt.

§ 10

Beendigung des Dienstauftrages

- (1) Der Dienstauftrag endet
1. bei Verlust der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde, die in dem im Dienstauftrag örtlichen bestimmten Dienstbereich belegen ist,
 2. mit Ablauf seiner Befristung, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird,
 3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres der Prädikantin bzw. des Prädikanten, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird.

(2) Der Dienstauftrag kann durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst beendet werden, wenn

1. die Prädikantin bzw. der Prädikant dies beantragt,
2. gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen,
3. eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt.

(3) Mit der Beendigung des Dienstauftrages ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, wird die Prädikantin bzw. der Prädikant durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

§ 11

Beendigung der Beauftragung

(1) Die Beauftragung endet

1. bei Verlust der Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, es sei denn, eine Prädikantin bzw. ein Prädikant wird im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlust der Mitgliedschaft Mitglied einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht oder
2. bei Anschluss an eine Religionsgemeinschaft oder Kirche, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Beauftragung ist zu beenden, wenn die Prädikantin bzw. der Prädikant

1. schriftlich auf die Beauftragung verzichtet,
2. Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag erheblich verletzt oder
3. öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

(3) Die Beendigung der Beauftragung und der Verlust der Rechte aus der Beauftragung wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof festgestellt und der Prädikantin bzw. dem Prädikanten schriftlich und begründet mitgeteilt.

(4) ¹Mit der Beendigung der Beauftragung verliert die Prädikantin bzw. der Prädikant die Rechte aus der Beauftragung. ²Die Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant darf nicht mehr geführt werden.

(5) Die Urkunde der Beauftragung ist zurückzugeben.

(6) Die Beendigung der Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

(7) § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 12

Fortgeltung der Beauftragungen

¹Die nach bisherigem Recht erteilten Beauftragungen von Prädikantinnen und Prädikanten gelten fort.
²Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2014 diesem Kirchengesetz anzupassen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.³

³ Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat am 2. Februar 2014 in Kraft.